

### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Bekanntmachung; Bundestagswahl am 22. September 2013 - Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 223 Rosenheim .....	S. 165
--	--------

#### **4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehinderten- fürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlings- wesen, Lastenausgleich**

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim .....	S. 167
Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertages- einrichtungen der Stadt Rosenheim .....	S. 173

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Umstufung von Straßen/Wegen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) .....	S. 178
Neubau von 2 Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage (26 WE und 42 Stellplätze), Wallbergstraße 12, 14, Bescheid vom 23.07.2013	S. 179
Neubau einer Wohnbebauung mit Tiefgarage (65 WE), Isarstraße/Leitzachstraße, Bescheid vom 24.07.2013 .....	S. 183
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Jenbachweg 8, Bescheid vom 24.07.2013 .....	S. 186

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,  
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;  
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB ..... S. 189

**HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

## Bekanntmachung

Bundestagswahl am 22. September 2013

### Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 223 Rosenheim

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 223 Rosenheim hat in öffentlicher Sitzung am 30. Juli 2013 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

#### Wahlkreis 223 Rosenheim

1. Ludwig, Daniela, Mitglied des Deutschen Bundestages, Hermann-Löns-Str. 8 a, 83059 Kolbermoor  
geb. 1975 in München  
Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
2. Erdogan, Abuzar, Student, Böhmerwaldstr. 15, 83026 Rosenheim  
geb. 1993 in Rosenheim  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Prof. Dr. Rauscher, Thomas, Universitätsprofessor, Sudetenlandstr. 2 a, 83088 Kiefersfelden  
geb. 1955 in Erlangen  
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Zeitlmann, Ursula, Juristin, Mitterweg 12, 83233 Bernau a. Chiemsee  
geb. 1969 in Prien a. Chiemsee  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Mini, Walter, Handelsfachwirt, Im Einfang 15, 83064 Raubling  
geb. 1952 in Raubling  
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Prof. Dr. Ernst, Hartmut, Professor (an der Fakultät für Informatik), Buchenweg 4, 83022 Rosenheim  
geb. 1949 in Bayreuth  
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8. Maier, Ludwig, Heilerziehungspflegehelfer, Hub 4, 83564 Soyen  
geb. 1961 in Soyen (Hub)  
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
9. Staudenhöchtl, Peter, Finanzbeamter, Lohen 2, 83139 Söchtenau  
geb. 1955 in Stephanskirchen  
DIE REPUBLIKANER (REP)
11. Neumann, Bernhard, Pflegefachhelfer, Anzengruberstr. 5, 83059 Kolbermoor  
geb. 1985 in Rosenheim  
Bayernpartei (BP)
14. Strickner, Gerald, Baustoffberater, Pfarrer-Birnkammer-Str. 8 a, 83059 Kolbermoor  
geb. 1953 in Rosenheim  
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
16. Gladigau, Jürgen, Geschäftsführer Vertrieb, Osternacher Str. 1, 83209 Prien a. Ch.  
geb. 1969 in Frankfurt am Main  
Alternative für Deutschland (AfD)
19. Multrus, Robert, Rechtsanwalt, Lessingstr. 20, 83024 Rosenheim  
geb. 1959 in München  
FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)

21. Bauer, Stefan, Wirtschaftsingenieur, Münchener Str. 46, 83022 Rosenheim  
geb. 1964 in Augsburg  
Vereinigte Direktkandidaten

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Rosenheim, 30.07.2013

Der Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises 223 Rosenheim

gez.

Edtbauer

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim**

vom 30. Juli 2013

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Rosenheim errichtet und unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, welches sich überwiegend an Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht richtet.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit). Davon ausgenommen ist die Spielgruppe.
- (4) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der städtischen Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Stadt Rosenheim haben
  - a) Kindergartenplätze überwiegend für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
  - b) Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren
  - c) Spielgruppenplätze für Kinder im Alter von 1,5 Jahren bis zum Beginn der Kindergartenzeit

nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.

- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
- a) Kinder in der Einrichtung, z. B. Krippengruppe, Geschwisterkinder
  - b) Soziale Härtefälle
  - c) Gruppenzusammensetzung (sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung, Alter, Geschlecht, Konfession, Ethnie...)
- Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.
- (3) Sofern ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Stadt Rosenheim vorweisen kann, erfolgt dies nur, wenn kein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Rosenheim diesen Platz für sich beansprucht.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Rosenheim und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Anspruch auf Eingliederungshilfe des Kindes, Rückstellung von der Aufnahme bzw. vorzeitige Einschulung in die Grundschule und überstandene Krankheiten des Kindes sowie Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe,
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland ggf. Migrationsnachweis, Familienstand, Anschrift, Beruf und Arbeitgeber beider Elternteile/Personensorgeberechtigter, Name und Anschrift des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes sowie weitere zur Abholung berechnigte Personen.
- (5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bzw. einen Zuschuss zum Essensgeld nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG beantragen wollen, so ist dies in der Regel mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen. Vor allem ist mitzuteilen, ob bereits ein staatlicher Elternbeitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr in Anspruch genommen wurde.
- (7) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich nur zum 01. des Monats möglich.

- (8) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach § 2 Abs. 4 sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Verstoß kann eine Geldbuße durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem BayKiBiG erhoben werden.

### § 3

#### Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel geschlossen.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage werden auf maximal 30 Kalendertage bzw. 6 Wochen im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Die Stadt Rosenheim ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweilige Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Rosenheim festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen mindestens 20 Stunden (Buchungszeit 4-5 Stunden) pro Woche umfassen und die Kernzeit von 4,0 Stunden (in der Regel von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) einschließen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als Trägervertretung und in den Fällen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung möglich. Dies ist nur zum 01. des Monats möglich.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

## § 4

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen (Abs. 3).
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## § 5

### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.

## § 6

### **Versicherungen**

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung.
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung.Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.



- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Darüber hinaus erhebt die Stadt Rosenheim in den städtischen Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränkegeld.
- (3) Für die Mittagsverpflegung des Kindes kann die Stadt Rosenheim Essensgeld erheben. Beginn und Änderungen bei der Mittagsverpflegung sind nur zum 01. des Monats möglich.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt Rosenheim.

## **§ 8**

### **Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Der späteste Zeitpunkt für eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.05. Danach kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.08. gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind 3 oder mehr Tage unentschuldig fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

- (5) Die Stadt Rosenheim und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

## § 9

### Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Verbringen bzw. Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertageseinrichtung und über die Sprechzeiten der Leitung der Kindertageseinrichtung werden in der Hausordnung (= Kindergarten A-Z) geregelt.

## § 10

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden gem. Art. 28 a BayKiBiG personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 4 sowie die Höhe der Gebühr und die Berechnungsgrundlage durch die Stadt gespeichert.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 6 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

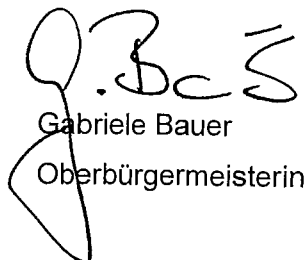
## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Mai 2010 (ABl. S. 104) außer Kraft.

Rosenheim, 30.07.2013

  
Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim**

vom 30. Juli 2013

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264); zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rosenheim als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung Gebühren (Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränkegeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Schuldner der Benutzungsgebühren**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Schuld**

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spiel- und Getränkegeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird bis zum 01. des folgenden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Rosenheim ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

## **§ 6**

### **Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer städtischen Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Für das Spiel- und Getränkegeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld werden für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) vorausgeht, nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Elternbeitragszuschuss) reduziert.
- (3) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Grundlagen für die Höhe und Staffelung der Betreuungsgebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung.

## **§ 7**

### **Höhe des Essensgeldes**

- (1) Für die Abgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Für besondere Formen der Mittagsverpflegung (z. B. glutenfreies Essen) wird mit den Personensorgeberechtigten das Essensgeld individuell nach der Höhe der tatsächlichen Kosten festgelegt.
- (2) Das Essensgeld für regelmäßige Mittagsverpflegung wird auf Antrag zurückerstattet, wenn ein Kind entschuldigt 5 zusammenhängende Öffnungstage oder länger die Kindertageseinrichtung nicht besucht. Pro Tag wird ein Betrag in Höhe von 1/20 des sich aus der Tabelle im Anhang ergebenden Monatsbetrages erstattet.

## § 8

### Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe (Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungssamt der Stadt Rosenheim) bezuschusst werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Mai 2010 (ABl. S. 110) außer Kraft.

Rosenheim, 30.07.2013



Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin

## Anhang zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

Folgende Gebühren werden ab 01. September 2013 bzw. ab 01. September 2014 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des folgenden Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Stadt Rosenheim eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

### Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

#### Spielgruppe

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.13	monatliche Gebühr ab 01.09.14
>1-2 Std.	>5-10 Std.	<b>45,00</b>	<b>45,00</b>

#### Krippengruppe

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2013	monatliche Gebühr ab 01.09.2014
>4-5 Std.	>20-25 Std.	<b>170,00</b>	<b>180,00</b>
>5-6 Std.	>25-30 Std.	<b>186,00</b>	<b>196,00</b>
>6-7 Std.	>30-35 Std.	<b>202,00</b>	<b>212,00</b>
>7-8 Std.	>35-40 Std.	<b>218,00</b>	<b>228,00</b>
>8-9 Std.	>40-45 Std.	<b>234,00</b>	<b>244,00</b>
>9-10 Std.	>45-50 Std.	<b>250,00</b>	<b>260,00</b>

#### Kindergartengruppe/altersgemischte Gruppe

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühren			
		unter 3-Jährige		über 3-Jährige	
		ab 01.09.13	ab 01.09.14	ab 01.09.13	ab 01.09.14
>4-5 Std.	>20-25 Std.	<b>127,50</b>	<b>135,00</b>	<b>85,00</b>	<b>90,00</b>
>5-6 Std.	>25-30 Std.	<b>139,50</b>	<b>147,00</b>	<b>93,00</b>	<b>98,00</b>
>6-7 Std.	>30-35 Std.	<b>151,50</b>	<b>159,00</b>	<b>101,00</b>	<b>106,00</b>
>7-8 Std.	>35-40 Std.	<b>163,50</b>	<b>171,00</b>	<b>109,00</b>	<b>114,00</b>
>8-9 Std.	>40-45 Std.	<b>175,50</b>	<b>183,00</b>	<b>117,00</b>	<b>122,00</b>
>9-10 Std.	>45-50 Std.	<b>187,50</b>	<b>195,00</b>	<b>125,00</b>	<b>130,00</b>

- Für Kinder unter 3 Jahren in der Kindergartengruppe wird die 1,5 fache Gebühr bis zum Vormonat in dem das Kind 3 Jahre alt wird erhoben.
- Für Kinder unter 3 Jahren in der altersgemischten Gruppe wird die 1,5 fache Gebühr für das ganze Kindergartenjahr in dem das Kind 3 Jahre alt wird erhoben.

### Spiel- und Getränkegeld

Monatlich 5 Euro für Krippen- Kindergarten- und altersgemischte Gruppe unabhängig von der Buchungszeit.

## Essensgeld

-alle Angaben in Euro-

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme

	monatlich	
	ab 01.09.13	ab 01.09.14
<b>an 5 Tagen wöchentlich</b>	<b>55,00</b>	<b>60,00</b>
<b>an 4 Tagen wöchentlich</b>	<b>44,00</b>	<b>48,00</b>
<b>an 3 Tagen wöchentlich</b>	<b>33,00</b>	<b>36,00</b>
<b>an 2 Tagen wöchentlich</b>	<b>22,00</b>	<b>24,00</b>
<b>an 1 Tag wöchentlich</b>	<b>11,00</b>	<b>12,00</b>

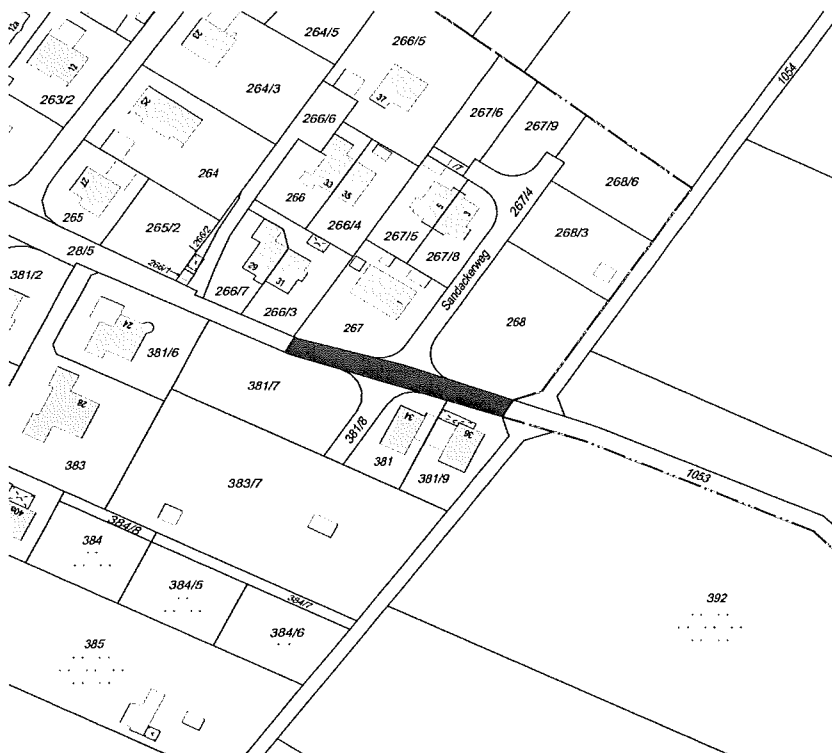
Für die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Essensgeld ab 01.09.2013 2,75 Euro und ab 01.09.2014 3,00 Euro pro Mahlzeit. Die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Für besondere Formen der Mittagsverpflegung (z. B. glutenfreies Essen) wird mit den Personensorgeberechtigten das Essensgeld individuell nach der Höhe der tatsächlichen Kosten festgelegt.

Betreuungsgebühren, Spiel und Getränkegeld und Essensgeld werden für 12 Kalendermonate erhoben.

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 88 „Grünthalweg“ (Reststrecke im Bereich Sandackerweg) zur Ortsstraße umgestuft.

Die Länge der umgestuften Strecke beträgt 0,062 km. Die Straßenbaulast obliegt weiterhin der Stadt Rosenheim.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

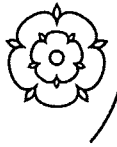
### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 24.07.13

  
Tatzel





Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

**Bauordnungsamt**

Königstraße 24

Dezernat III

Heilig-Geist-Straße

Herr Neumeier

Haltestelle

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Tel./Durchwahl

Fax/Durchwahl

E-Mail

Postanschrift

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

230

08031-365-1674

08031-365-2074

[bauordnungsamt@rosenheim.de](mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de)

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

III/63 Ne/Et 181/2013-S

Rosenheim, den 23.07.13

**Bezeichnung des Bauvorhabens:**

**Neubau von 2 Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage (26 WE und 42 Stellplätze)**

**Bauort: Wallbergstraße 12 , 14**

**Gemarkung: Aising**

**Fl.Nr.: 1625/ 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 07.05.2013 Nummer 181/2013-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, Wallbergstr. 12 für den Vorderlieger und Wallbergstr. 14 für den Hinterlieger (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01  
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de)  
Internet: [www.rosenheim.de](http://www.rosenheim.de)

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling  
Konto 117 (BLZ 711 500 00)  
IBAN: DE21 711 5 0000 0000 0001 17, BIC: BYLA DE 31 ROS  
Weitere Konten auf Anfrage

2. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 16.07.2013 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 23.07.2013 ist zu beachten.
3. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 „Kufsteiner Straße – West“ wird bzgl. der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe im Treppenhausbereich um 0,1 m gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.
4. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 „Kufsteiner Straße – West“ wird bzgl. der Überschreitung der Baugrenze durch die Tiefgarage im Südwesten und im Nordwesten sowie durch die Erker im Osten und Westen gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.
5. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 „Kufsteiner Straße – West“ wird bzgl. der Dachform und der Dachneigung gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.
6. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 „Kufsteiner Straße – West“ wird bzgl. der Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.
7. Hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen den beiden Gebäuden im Bereich der Balkone wird gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
8. Hinsichtlich der Anlage eines Kinderspielplatzes für 6 bis 12-jährige wird eine Abweichung von den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 BayBO zugelassen.
9. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung bzw. Umleitung des Grundwassers durch die Untergeschosse / Tiefgarage des Vorhabens gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt.
10. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über die öffentliche Verkehrsfläche vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
11. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.
12. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.

13. Falls die öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme beschädigt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Schäden auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die vom Bauherrn hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

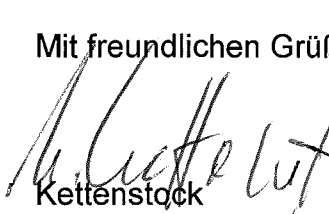
**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

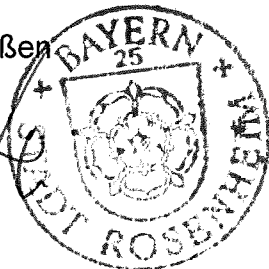
Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

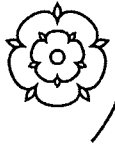
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kettenstock



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstückes Fl.Nr. 1624/7 der Gem. Aising öffentlich bekannt gemacht.  
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



# Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

**Bauordnungsamt**  
Königstraße 24  
Dezernat III  
Heilig-Geist-Straße  
Herr Neumeier  
Haltestelle  
Sachbearbeiter/in  
Zimmer-Nr. 230  
Tel./Durchwahl 08031-365-1674  
Fax/Durchwahl 08031-365-2074  
E-Mail [bauordnungsamt@rosenheim.de](mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de)  
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
Ihre Nachricht vom III/63 Ne/Et 179/2013-S  
Unser Zeichen  
Rosenheim, den 24.07.13

**Bezeichnung des Bauvorhabens:**  
**Neubau einer Wohnbebauung mit Tiefgarage (65 WE)**

**Bauort:** Isarstraße /Leitzachstraße  
**Gemarkung:** Happing  
**Fl.Nr.:** 843/ 10 861/ 11 861/ 90

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 06.05.2013 Nummer 179/2013-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält nach Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim folgende amtliche Bezeichnungen: Rosenheim,

Isarstr. 28 für den Eingang westlich der Tiefgaragenabfahrt an der Isarstraße,

Isarstr. 30 für den Eingang an der Nordostseite,

Isarstr. 32 für den östlichen Eingang, Isarstr. 32 a für den mittleren Eingang und Isarstr. 32 b für den westlichen Eingang im südöstlichen Gebäudeteil, sowie

Leitzachstr. 80 für den Eingang an der Leitzachstraße.

2. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 13.05.2013 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 02.07.2013 ist zu beachten.
3. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15c „Isarstraße“ 2. Änderung wird bzgl. Verschiebung der Tiefgaragenrampe nach Südwesten gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.
4. Hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Nordosten wird gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen; damit endet die Abstandsfläche an der Mitte der Leitzachstraße.
5. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung bzw. Umleitung des Grundwassers durch die Untergeschosse / Tiefgarage des Vorhabens gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt.
6. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über die öffentliche Verkehrsfläche vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
7. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.
8. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
9. Falls die öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme beschädigt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Schäden auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die vom Bauherrn hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

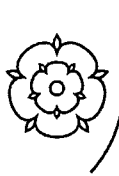
Mit freundlichen Grüßen

  
Kettenstock



X.

Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstückes Fl.Nr. 861 der Gem. Happing öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

**Bauordnungsamt**  
Königstraße 24  
Dezernat III  
Heilig-Geist-Straße  
Herr Neumeier  
Haltestelle  
Sachbearbeiter/In  
Zimmer-Nr. 230  
Tel./Durchwahl 08031-365-1674  
Fax/Durchwahl 08031-365-2074  
E-Mail [bauordnungsamt@rosenheim.de](mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de)  
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
Ihre Nachricht vom III/63 Ne/Et 132/2013-S  
Unser Zeichen  
Rosenheim, den 24.07.13

**Bezeichnung des Bauvorhabens:  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage**

**Bauort: Jenbachweg 8**  
**Gemarkung: Happing**  
**Fl.Nr.: 847/ 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 28.03.2013 Nummer 132/2013-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, Jenbachweg 8 (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).



2. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 28.05.2013 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 03.07.2013 ist zu beachten.
3. Hinsichtlich der Anlage eines Kinderspielplatzes für 6 bis 12-jährige wird eine Abweichung von den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 BayBO zugelassen.
4. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung bzw. Umleitung des Grundwassers durch die Untergeschosse / Tiefgarage des Vorhabens gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt.
5. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über den Gehweg vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
6. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
7. Falls die öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme beschädigt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Schäden auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die von der Bauherr/in hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.
8. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,


**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

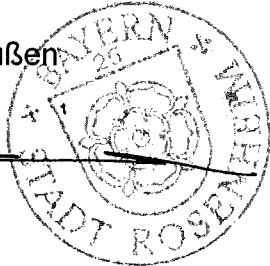
**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Neumeier



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstückes Fl.Nr. 846/37 der Gem. Happing öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag von:</b>
Sparkassenbuch Nr. 3111171728	Bürgerstiftung Bad Aibling und Mangfalltal	Dr. Werner Keitz

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 29.07.2013

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand